

Novemberhilfe und Überbrückungshilfe

Derzeit laufen folgende Wirtschaftshilfen:

I. Novemberhilfe

Die Novemberhilfe richtet sich an Unternehmen und Selbständige, die vom „lockdown light“ ab November betroffen sind. Dies sind zum einen Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen), zum anderen Unternehmen, die ihren Umsatz regelmäßig zu 80% mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (mittelbar betroffene Unternehmen). Konkret werden den Unternehmen bis zu 75% des Umsatzes des Monats 11/2019 (Vergleichsmonat) als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt. Die Antragstellung ist bis zum 31.01.2021 möglich. Aufgrund der Verlängerung des lockdown auf den Monat Dezember wird es auch zusätzlich eine Dezemberhilfe geben. Ab wann hier eine Antragstellung möglich ist, steht derzeit noch nicht fest. Weiterführende Informationen, wer die Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe beantragen kann, sowie detaillierte Informationen sind auf der offiziellen Internetseite www.novemberhilfe.de/faq verfügbar.

II. Überbrückungshilfe II

Die Überbrückungshilfe soll Unternehmen unterstützen, die besonders stark von der Corona Krise betroffen sind. Antragsberechtigt sind daher Unternehmen, die Umsatzeinbußen von

- a) mindestens 50% in 2 zusammenhängenden Monaten zwischen April und August 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten oder
- b) mindestens 30% im Durchschnitt der Monate April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum aufweisen.

Erstattet werden dann im Förderzeitraum September bis Dezember 2020, je nach Umsatzeinbruch (mindestens 30%) gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten, zwischen 40% und 90% der Fixkosten. Die Antragstellung ist bis zum 31.01.2021 möglich. Weiterführende Informationen sind hier auf der Internetseite www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de verfügbar.

III. Überbrückungshilfe III

Für die Monate Januar bis Juni 2021 ist nun zusätzlich eine Überbrückungshilfe III beschlossen worden. Diese führt das Programm Überbrückungshilfe II fort. Die genauen Details zur Antragstellung sollen Anfang 2021 feststehen.

Da für alle Programme eine Ausschlussfrist für die Antragstellung besteht, sollten Sie sich daher rechtzeitig informieren und abklären, ob für Ihr Unternehmen eine Antragsberechtigung besteht.

Rückwirkende Rechnungsberichtigung bei irrtümlicher Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens

Nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet in bestimmten Fällen der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Gehen Leistender und Leistungsempfänger irrtümlich von der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers aus, kann trotz des fehlenden Ausweises von Umsatzsteuer in der ursprünglichen Rechnung eine rückwirkende Rechnungsberichtigung erfolgen.

*FG Niedersachsen, Urt. v. 17.09.2020 – 11 K 324/19 Rev. eingelegt (Az. beim BFH: V R 33/20)

Die Klägerin wurde als Kapitalgesellschaft luxemburgischen Rechts gegründet und im Jahr 2016 in die F-GmbH umgewandelt. Aufgrund des Unternehmenssitzes der Klägerin im Ausland wurden die von inländischen Unternehmen an die Klägerin erbrachten Leistungen jeweils ohne Ausweis von Umsatzsteuer abgerechnet (vgl. § 13b UStG). Infolge einer Außenprüfung kam jedoch das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass sich die geschäftliche Oberleitung der Klägerin nicht in Luxemburg, sondern stets im Inland befunden habe. Daher behandelte das Finanzamt die gegenüber der Klägerin erbrachten Leistungen als steuerpflichtige Leistungen im Inland. Die betreffenden Unternehmen stellten daraufhin unter dem Datum 26.08.2016 berichtigte Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis aus. Im Unterschied zum Finanzamt war die Klägerin der Auffassung, dass der Vorsteuerabzug aus diesen Rechnungen rückwirkend für das Streitjahr 2012 zu gewähren sei.

Die Klage war begründet, denn nach Ansicht des FG stand der Klägerin im Streitjahr ein Vorsteuerabzug aus den Rechnungen zu. Das FG wies zunächst darauf hin, dass auch nach der neueren Rechtsprechung des EuGH weiterhin die Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung für die Gewährung des Vorsteuerabzugs erforderlich ist. Allerdings können fehlerhaft erteilte Rechnungen mit Rückwirkung berichtigt werden (vgl. BFH, Urt. v. 12.03.2020 - V R 48/17).

Im Urteilsfall erfolgte nach Auffassung des FG eine rückwirkende Rechnungsberichtigung. Gemäß § 31 Abs. 5 Satz 1 UStDV kann eine Rechnung, die nicht alle Angaben nach den §§ 14, 14a UStG enthält, berichtigt werden. Eine Berichtigung nach § 31 Abs. 5 Satz 1 UStDV wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde. Allerdings gilt dies nur, wenn eine berichtigungsfähige Rechnung vorliegt. Dafür ist erforderlich, dass das betreffende Dokument Mindestangaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält (BFH, Urt. v. 20.10.2016 - V R 26/15). Im Urteilsfall enthielten die ursprünglichen Rechnungen zwar keinen Ausweis der Umsatzsteuer, doch dies war nach Ansicht des FG entbehrlich. Führt nämlich ein Unternehmer eine Leistung aus, für die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 5 UStG die Umsatzsteuer schuldet, ist die Vorschrift über den gesonderten Ausweis der Steuer (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG) nach § 14a Abs. 5 Satz 2 UStG ausdrücklich nicht anzuwenden. Vielmehr ist der Unternehmer lediglich nach § 14a Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz UStG zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" verpflichtet. Dies geschah im Urteilsfall nur zum Teil. In den Rechnungen, die diesen Hinweis nicht enthielten, fand sich jedoch die Angabe "Mehrwertsteuer 0% mit Ausweis 0 €". Dies ist nach Ansicht des FG nicht falsch, sondern nur unvollständig in Bezug auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers. Daher könne auch in diesen Fällen der Leistungsempfänger die Vorsteuer geltend machen.

Steuerbegünstigte Schenkung eines Kommanditanteils

- 1. Der Tatbestand des § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG vor 2009 ist erfüllt, wenn ein Mitunternehmeranteil im ertragsteuerrechtlichen Sinn vom Schenker auf den Beschenkten übergegangen ist.**
- 2. Ob vor der Übertragung wesentliches Betriebsvermögen oder Sonderbetriebsvermögen dem Betrieb entnommen oder in ein anderes Betriebsvermögen überführt wurde, ist für die Gewährung der Steuerbegünstigung unbeachtlich, solange es sich bei dem übertragenen Anteil um einen Mitunternehmeranteil handelt.**
- 3. Für den rückwirkenden Wegfall der Steuerbegünstigung nach § 13a Abs. 5 Nr. 1 ErbStG vor 2009 ist bei einer teilweisen Veräußerung regelmäßig davon auszugehen, dass der Erwerber zunächst die ihm bereits früher gehörenden Teilkommanditanteile veräußert.**

*BFH, Urt. v. 17.06.2020 - II R 33/17

Für die Beurteilung, ob schenkungsteuerrechtlich ein Mitunternehmeranteil vorliegt, ist nach der vorliegenden Entscheidung allein auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Übertragung des Anteils abzustellen. Werden funktional wesentliche Betriebsgrundlagen, z.B. im Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters gehaltene Grundstücke, nicht mit übertragen, sondern vor der unentgeltlichen Übertragung des Mitunternehmeranteils ausgegliedert oder vom Übergeber entnommen, steht dies nach der neueren BFH-Rechtsprechung ertragssteuerrechtlich einer begünstigten Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG nicht entgegen. Entscheidend ist allein, dass es sich bei dem übertragenen Gesellschaftersanteil noch um einen Mitunternehmeranteil handelt. Dieselben Grundsätze gelten für die Frage, ob der Tatbestand des § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG vor 2009 erfüllt und Betriebsvermögen in Form eines Mitunternehmeranteils vom Schenker auf den Bedachten übergegangen ist. Maßgeblich ist allein, ob es sich zum Zeitpunkt des Erwerbs um einen Mitunternehmeranteil im ertragssteuerrechtlichen Sinn handelt. Ist dies zu bejahen, ist eine funktionierende Wirtschaftseinheit von dem Schenker auf den Bedachten übergegangen. Dies rechtfertigt die Steuerbegünstigung nach § 13a ErbStG vor 2009. Ob zuvor Sonderbetriebsvermögen dem Betrieb entnommen oder in ein anderes Betriebsvermögen überführt wurde, ist für die Gewährung der Steuerbegünstigung unbeachtlich, solange es sich bei dem übertragenen Anteil um einen Mitunternehmeranteil handelt.

Der BFH (siehe Leitsatz 3) geht in übereinstimmender Auffassung mit der Finanzverwaltung (vgl. auch R E 13a.13 Abs. 1 Satz 5 ErbStR 2019 zu den insoweit gleichlautenden Nachfolgevorschriften) bei einer teilweisen Veräußerung eines Anteils regelmäßig davon aus, dass der Erwerber zunächst die ihm bereits früher gehörenden Anteile veräußert hat. Dies hat Bedeutung für die Frage, ob die fünfjährige Behaltensfrist eingehalten worden ist.

In eigener Sache:

Die Kanzlei ist vom 24.12.2020 bis einschließlich 31.12.2020 geschlossen.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Januar 2021

- 11.01. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 11.01. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 11.01. Lohnsteuer für Quartalszahler
- 11.01. Umsatzsteuer für Quartalszahler ohne Fristverlängerung